



EINGEGANGEN 22. Juni 2018

Bayerische Landesärztekammer · Mühlbauerstraße 16 · 81677 München

Herrn  
Robbert B. Kwisthout  
Hermann-Hiller-Strasse 8  
84489 Burghausen

Schreiben von  
Referat Berufsordnung I  
Telefon: 089 4147-220  
Fax: 089 4147-750  
E-Mail: berufsordnung@blaek.de

Unsere Zeichen: 181248/wa  
Ihr Zeichen:  
Ihr Schreiben vom 29.05.2018

21.06.2018

## Ihre Anfrage zur BA sc. Arbeit Physiotherapie – Zuweisung von Ärzten an Physiotherapeuten

### Anlagen

Bundesärztekammer „Hinweise und Erläuterungen zu Kooperationen zwischen Krankenhäusern und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten“, Deutsches Ärzteblatt 17.06.2016, A1 – A7

Sehr geehrter Herr Kwisthout,

wir nehmen Bezug auf die bereits mit der Ethik-Kommission unserer Kammer geführten Korrespondenz in o.g. Sache und dürfen Ihnen zu Ihrer Anfrage Folgendes mitteilen:

§ 31 Abs. 2 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (BO) regelt, dass der Arzt seinen Patienten nicht ohne hinreichenden Grund bestimmte Ärzte, Apotheken, Heil – und Hilfsmittelerbringer oder sonstige Anbieter gesundheitlicher Leistungen empfehlen oder seine Patienten an diese verweisen darf.

Diese Regelung dient u.a. dazu, die unbeeinflusste Wahlfreiheit des Patienten unter den Anbietern von gesundheitlichen Dienstleistern/Anbietern gesundheitlicher Hilfsmittel zu gewährleisten.

Zur Frage, wann nun ein solcher hinreichender Grund i.S.d. § 31 Abs. 2 BO gegeben sein kann bzw. welche Art der „Empfehlung“ der Arzt vornehmen darf, dürfen wir auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 13.01.2011 (AZ: I ZR 112/08) verweisen.

So können sich nach BGH hinreichende Gründe u.a. aus der Qualität der Versorgung, aus der Vermeidung von Wegen bei gehbehinderten Patienten und aus schlechten Erfahrungen ergeben, die Patienten bei anderen Anbietern gemacht haben. Allein die größere Bequemlichkeit eines bestimmten Versorgungsweges allgemein oder ein preislicher Vorteil zum Versandhandel reichen nach Ansicht des BGH aber nicht als hinreichender Grund für eine Verweisung aus.

Zur Frage der „Empfehlung“ eines Leistungserbringers durch den Arzt führt der BGH u.a. aus, dass die Wahlfreiheit des Patienten schon dann

Bayerische Landesärztekammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Mühlbauerstraße 16  
81677 München  
Telefon 089 4147-0  
www.blaek.de

Am besten erreichen Sie die BLÄK  
telefonisch montags bis donnerstags  
von 9.00 bis 15.30 Uhr und  
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

Bayerische Landesbank München  
BLZ 700 500 00 · Konto 24 801  
IBAN DE 19 7005 0000 0000 0248 01  
BIC : BYLADEMM